

S a t z u n g
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Dobbertin
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 02. 1994 (GVOBl. M-V S. 249) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbertin am 30.06. 1997 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde Dobbertin als öffentliche Einrichtungen

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 - 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 16) und
2. die gemeindliche Trauerfeierhalle (§§ 17 - 20)

II. Gemeindlicher Friedhof

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4

Bestattungsanspruch
Ruhe- und Nutzungszeit

- (1) Anspruch auf Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof haben nur Einwohner der Gemeinde, die in Ehe oder eheähnlichen Verhältnissen mit bereits dort bestatteten Personen gelebt haben.
- (2) Anspruch haben auch Personen die Grabnutzungsrechte inne haben.
- (3) Die Bestattungen anderer als der im Abs. 1 und 2 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 20-30 Jahre. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben.

Ausnahmen sind in Einzelfällen zulässig.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen (z.B. bei Leichenausgrabungen, Umbettungen (§ 28) usw.).

§ 6

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken - und Behindertenfahrstühle, sowie die zu Bestattungen notwendigen Fahrzeuge.
3. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
4. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße
(wie z. B. Konservendosen, Einweckgläser, Flaschen) aufzustellen, sowie derartige Gefäße zwischen Gräbern zu lagern.
5. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.
6. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
7. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die würdevolle Gestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Unter Beachtung von Absatz 1 ist dem zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend vom §6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen der Kontrollberechtigten verstoßen hat.

Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nicht ausgeführt werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

(6) Die Zulassung wird befristet erteilt.

III. Grabstätten

§ 8

Grabstätten, Grabmäler (Allgemeines)

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan).

§ 9

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber § 10)
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber § 11)
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

§ 10

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 4) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für

1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
2. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

§ 11

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (20 - 30 Jahre), längstens für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(2) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 12

**Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
(Aschenbeisetzungen)**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 4) bereitgestellt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung beschaffen und gekennzeichnet sein.

(5) Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 3 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13

Pflege und gärtnerische Gestaltung

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der Rechte und Pflichten aus Absatz 1 - 3 der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen überlassen.

Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder der Satzung so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.
(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, und werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die im Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse. Das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen

§ 14

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck (§ 2) des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 15

Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
(2) Der Bestattungspflichtige bzw. der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
Er ist für die Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen nach § 15 Abs. 2 entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 16

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nicht entfernt werden (Ausnahme mit Erlaubnis der Gemeinde).
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in Eigentum der Gemeinde über.

IV. Trauerfeierhalle
§ 17
Die gemeindliche Trauerfeierhalle

- (1) Die gemeindliche Trauerfeierhalle dient - nach Durchführung der Leichenschau -
- a) Zur Aufbewahrung der Leichen alle im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden.
 - b) Zur Aufnahme der aus anderen Gebieten überführten Leichen, die im Gemeindegebiet bestattet werden sollen.
 - c) Zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Trauerfeierhalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenem Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt bis zur Aufbahrung im Kühlraum der Trauerfeierhalle.
Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Kühlraum.
- (4) Leichenöffnungen dürfen in der Trauerfeierhalle nicht vorgenommen werden.

§ 18
Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in die gemeindliche Trauerfeierhalle zu verbringen
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in die Trauerfeierhalle zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft erfolgt.

§ 19
Leichentransport

Der Transport alle im Gemeindegebiet zu bestattenden Verstorbenen hat durch ein anerkanntes Leichentransport- oder Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 20
Dekoration der Trauerfeierhalle

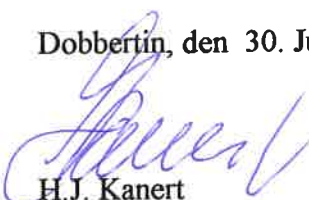
- (1) Die Dekoration der Trauerfeierhalle zur Trauerfeier sowie die Beräumung nach der Bestattung hat vom Bestattungspflichtigen oder in seinem Auftrag zu erfolgen.
- (2) Gegenstände und Ausrüstung, die zur Grundausrüstung der Trauerfeierhalle gehören, dürfen nicht entfernt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 22

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. 12. 1996 außer Kraft.

Dobbertin, den 30. Juni 1997


H.J. Kanert
Bürgermeister



"Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 2. 1994 (GVObI. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften."